

Barmenia Gothaer

Offenlegungsbericht nach Artikel 46 bis 53 IFR

BarmeniaGothaer Asset Management AG

Stand: 31.12.2025

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES 3

REGULATORIK (ART. 46 IFR) 3

RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK (ART. 47 IFR) 4

INSTRUMENTE DES RISIKOMANAGEMENTS 5
ÖKONOMISCHE VERSUS NORMATIVE PERSPEKTIVE 6
RISIKEN GEMÄß ÖKONOMISCHER PERSPEKTIVE 7
RISIKEN GEMÄß NORMATIVER PERSPEKTIVE 9

UNTERNEHMENSFÜHRUNG (ART. 48 IFR) 11

ANZAHL DER LEITUNGS- ODER AUFSICHTSFUNKTIONEN, ART. 48 BUCHST. A IFR 11
DIVERSITÄTSSTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL DER MITGLIEDER DES LEITUNGSORGANS, ZIELE UND EINSCHLÄGIGE ZIELVORGABEN DER STRATEGIE SOWIE ZIELERREICHUNGSGRAD, ART. 48 BUCHST. B IFR 11
RISIKOAUSSCHUSS, ART. 48 BUCHST. C IFR 12

EIGENMITTEL (ART. 49 IFR) 12

ZUSAMMENSETZUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL 14

EIGENMITTELANFORDERUNGEN (ART. 50 IFR) 16

VERGÜTUNGSPOLITIK UND –PRAXIS (ART. 51 IFR) 17

WICHTIGSTE GESTALTUNGSMERKMALE DES VERGÜTUNGSSYSTEMS UND DER VARIABLEN VERGÜTUNG, ART. 51 BUCHST. A UND B IFR 18
QUANTITATIVE ANGABEN ZUR VERGÜTUNGSPOLITIK UND –PRAXIS, ART. 51 BUCHST. C IFR 19
ANGABEN ZUR AUSNAHMEREGELUNG, ART. 51 BUCHST. D IFR 21

ANLAGESTRATEGIE (ART. 52 IFR) 22

UMWELT, SOZIAL- UND UNTERNEHMENSFÜHRUNGSRISIKEN (ART. 53 IFR) 22

Allgemeines

Die BarmeniaGothaer Asset Management AG (im Folgenden „BGAM“ oder „Gesellschaft“) ist ein dem BarmeniaGothaer Versicherungskonzern zugehöriges Wertpapierinstitut.

Die BGAM besitzt die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“) zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung, der Anlageberatung sowie der Anlage- und Abschlussvermittlung. Sitz der Gesellschaft ist Köln.

Regulatorik (Art. 46 IFR)

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (Investment Firm Regulation, im Folgenden „IFR“) im Juni 2021 gilt für die BGAM ein regulatorisches Rahmenwerk, das zwischen systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Wertpapierinstituten unterscheidet. Zusammen mit der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Capital Requirements Regulation, kurz „CRR“) werden Wertpapierinstitute kategorisiert in

- Kreditinstitute
- Große Wertpapierinstitute
- Mittlere Wertpapierinstitute
- Kleine Wertpapierinstitute

Da die BGAM die Kriterien des Art. 1 Abs. 2 IFR sowie des Art. 12 IFR nicht erfüllt, wird die Gesellschaft als mittleres Wertpapierinstitut nach § 2 Abs. 17 Wertpapierinstitutsgesetz (nachfolgend „WpIG“) eingestuft. Somit hat die Gesellschaft insbesondere folgenden Anforderungen nachzukommen:

- Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 IFR
- Liquiditätsanforderungen gemäß Teil 5 IFR
- Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 6 IFR

Die Offenlegungsanforderungen werden in den Artikeln 46 bis 53 IFR präzisiert und umfassen:

- Anwendungsbereich,
- Risikomanagementziele und -politik,
- Unternehmensführung,
- Eigenmittel,
- Eigenmittelanforderungen,
- Vergütungspolitik und -praxis,
- Anlagestrategie,
- Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.

Um Änderungen in den regulatorischen Bedingungen zeitnah umzusetzen, überwacht die BGAM sämtliche Vorschriften zum Risikomanagement regelmäßig. Auch größenklassenabhängige Zuordnungen werden regelmäßig auf Aktualität überwacht.

Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)

Als Wertpapierinstitut verfügt die BGAM über ein umfangreiches und wirksames Risikomanagementsystem zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken, die sich aus ihrer Dienstleistungserbringung ergeben. Um den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement gerecht zu werden, hat die BGAM eine unabhängige Risikocontrolling-Funktion eingerichtet, die für die Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist. Dabei werden der Risikocontrolling-Funktion alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen eingeräumt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement obliegt dem Vorstand der Gesellschaft.

Ziel des Risikomanagements ist es, auf der Grundlage eines Gesamtrisikoprofils sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken der BGAM durch das Risikodeckungspotenzial laufend gedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Die hierzu eingesetzten Verfahren, insbesondere das Vorhalten entsprechender Risikodeckungsmassen, dienen der Fortführung der Gesellschaft und dem Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht.

Das hier dargestellte Risikomanagement der BGAM fokussiert sich auf Risiken, welchen die Gesellschaft unmittelbar ausgesetzt ist.

Hiervon abzugrenzen ist das Kapitalanlagerisikomanagement, welches nicht Gegenstand des Berichts ist. Im Rahmen des Kapitalanlagerisikomanagements werden die Risiken, denen die in den Portfolien der Kunden enthaltenen Vermögensgegenstände ausgesetzt sind, gesteuert.

Instrumente des Risikomanagements

Geschäfts- und Risikostrategie

Die Gesellschaft hat eine Geschäfts- und Risikostrategie festgelegt mit dem Ziel, durch eine nachhaltige Risikopolitik einen für ihre Kunden zuverlässigen Geschäftsbetrieb dauerhaft zu gewährleisten. Die Strategie richtet sich dabei nach den Vorgaben der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die Risikostrategie basiert auf der Geschäftsstrategie und legt Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Risiken sowie für das Risikomanagement bei der BGAM fest.

Das Risikomanagement überwacht die Einhaltung der Geschäfts- und Risikostrategie der BGAM. Die Strategie wird jährlich auf etwaigen internen oder externen Anpassungsbedarf überprüft. Wesentliche Änderungen benötigen eine Freigabe durch den Vorstand der Gesellschaft und werden gegenüber der Internen Revision und dem Aufsichtsrat zeitnah kommuniziert.

Risikoappetit

In ihren Geschäftsprozessen geht die BGAM unter anderem Risiken ein, die das Risikomanagement nur teilweise verringern oder verhindern kann. Die verbleibenden Risiken werden in einer konzernweit angewandten IT-Anwendung ermittelt und bilden über alle wesentlichen Risiken aufsummiert das Risikopotenzial der Gesellschaft. Dieses steht in einem sehr vorsichtigen Maß zu dem in der Risikotragfähigkeitsberechnung ermittelten Risikodeckungspotenzial. Ihren Risikoappetit, also das Verhältnis von Risikopotenzial zu Risikodeckungspotenzial, begrenzt die BGAM auf maximal 25%.

Stresstests

Für jedes wesentliche Risiko führt die Gesellschaft unter Festlegung vorab definierter Annahmen einen Stresstest durch. Ziel der Stresstests ist die Feststellung, ob der durch den Eintritt der Risiken entstandene Schaden von der BGAM getragen werden

kann und somit das Risikodeckungspotenzial der Gesellschaft zur Schadenregulierung ausreicht. Als Ergänzung zu den herkömmlichen Stresstests dient ein inverser Stresstest dazu, im Rahmen einer Rückwärtsanalyse den Fortbestand der BGAM bzw. des Geschäftsmodells der Gesellschaft zu prüfen. Falls der Stresstest das Risikodeckungspotenzial nicht komplett aufzehrt, gilt dieser als bestanden.

Risikokultur

Die BGAM fordert von allen Mitarbeitenden einen wachsamen und kontrollierten Umgang mit Risiken. Dies schließt ein, Fehler, Fehlentwicklungen und wesentliche Mängel möglichst frühzeitig zu erkennen und darauf unverzüglich hinzuweisen. Eine Fehler- und Risikokultur, die ein solches Verhalten ermöglicht, wird aktiv auch seitens des Konzerns gefördert.

Einbettung in den BarmeniaGothaer Konzern

§ 26 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) schreibt vor, dass jedes Versicherungsunternehmen über ein wirksames Risikomanagementsystem verfügen muss. Gleiches gilt für Pensionskassen, die nach Art. 21 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (EbAV-II-Richtlinie) über ein angemessenes Unternehmensführungssystem verfügen müssen. Daher hat der BarmeniaGothaer Konzern im Bereich Konzerncontrolling eine Risikomanagementfunktion eingerichtet, die den Konzernvorstand bei der effektiven Ausgestaltung des Risikomanagementsystems unterstützt und die operative Durchführung des Risikomanagements wahrnimmt. Des Weiteren hat der BarmeniaGothaer Konzern einen Chief Risk Officer (CRO) ernannt.

Das Risikomanagement der BGAM steht in engem Kontakt mit dem Konzernrisikomanagement. Insbesondere bei der Erfassung der Risiken, aber auch bei der Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung findet ein Austausch zwischen der BGAM und dem BarmeniaGothaer Konzern statt.

Ökonomische versus normative Perspektive

Die Risikobetrachtung erfolgt in zwei unterschiedlichen Perspektiven: Während die ökonomische Perspektive sich an Größen wie Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung orientiert, stellt die normative Perspektive aufsichtsrechtliche Kriterien gemäß IFR in den Mittelpunkt.

Risiken gemäß ökonomischer Perspektive

Risiken, die aus einer ökonomischen Betrachtung heraus sichtbar werden, erfasst die Gesellschaft in einer regelmäßig durchgeführten Risikoinventur. Der Gesetzgeber unterscheidet in der Risikoerfassung zwischen „nicht-wesentlichen“ und „wesentlichen“ Risiken. Nach festgelegten Kriterien klassifiziert die BGAM ihre Risiken in den Risikokategorien „akzeptabel“, „relevant“, „bedeutend“ und „kritisch“, wobei alle akzeptablen und relevanten Risiken als nicht-wesentliche Risiken und alle bedeutenden und kritischen Risiken als wesentliche Risiken behandelt werden.

Folgende Risiken stuft die Gesellschaft als wesentlich ein:

Marktpreisrisiko

Sinkende Marktwerte der „Assets under Management“ haben negative Auswirkungen auf den Teil unserer Provisionserträge, deren Berechnung auf Grundlage von aktuellen Marktpreisen der verwalteten Kapitalanlagen der Kunden erfolgt. Dies macht einen Anteil von über 50% unserer Gesamterträge aus. Ursachen einer möglichen negativen Entwicklung können zum Beispiel schwere Kapitalmarktkrisen oder ansteigende Marktzinsen sein.

Risiko aus Schlechterfüllung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung

Das Risiko, dass Mitarbeitende bewusst oder unbewusst gegen vertragliche Bestimmungen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der BGAM verstoßen, kann beispielsweise beim Kauf von Wertpapieren durch eine zu hohe Orderangabe, eine ausbleibende Währungsabsicherung oder durch die Nichtbeachtung von ESG-Ausschlusskriterien entstehen. Mögliche Folgen sind Schadenersatzansprüche durch den betroffenen Kunden sowie ein Reputationsverlust der Gesellschaft.

Risiko aus der Nichtanerkennung der Organschaft

Da die BGAM einen großen Teil ihrer Umsätze innerhalb der umsatzsteuerlichen Organschaft erbringt, besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung diese nicht anerkennt. Das Risiko könnte an Bedeutung gewinnen, wenn eine Betriebsprüfung die umsatzsteuerliche Organschaft rückwirkend für mehrere Jahre anzweifeln würde. In diesem Fall drohen den Risikoträgern des BarmeniaGothaer Konzerns Umsatzsteuer-Nachzahlungen aus dem Konzern-Asset-Management. Gegebenenfalls könnte der Konzern entscheiden, der BGAM einen Teil der Nachzahlungen aufzubürden.

IT-Risiko

Das IT-Risiko kann sich in mehrfacher Hinsicht auf die Gesellschaft auswirken:

1) Als Unternehmen, welches auf IT-Systeme und Datenlieferungen unterschiedlicher Dienstleister angewiesen ist, ist die Gesellschaft auf eine komplikationslose Zusammenarbeit mit den verschiedenen Dienstleistern angewiesen. Es besteht die Gefahr einer Abhängigkeit der Gesellschaft von den externen Dienstleistern: Kündigt ein solcher, könnten die Geschäftsprozesse der BGAM durch eine Lücke in der IT-Versorgung beeinträchtigt werden.

2) Mit zunehmender Komplexität der IT-Systeme sowie mit zunehmender Abhängigkeit der Arbeit der Mitarbeitenden von diesen Systemen läuft die Gesellschaft Gefahr, den Folgen eines Zusammenbruchs der IT-Systeme ausgesetzt zu sein. Die BGAM wäre bei einem vollständigen IT-Ausfall nur sehr eingeschränkt handlungsfähig.

3) Im Zeitalter der Digitalisierung wächst für die Gesellschaft zudem die Gefahr, Opfer cyberkrimineller Aktivitäten zu werden.

Risiko strafbarer Handlungen

Sowohl die Gesellschaft als auch ihre Kunden können durch strafbare Handlungen von Mitarbeitenden oder externen Dritten in ihrem Vermögen geschädigt werden. Mögliche strafbare Handlungen sind in diesem Zusammenhang Betrugshandlungen von externen Dritten oder Mitarbeitenden, die entweder über Eigenschaften von bestimmten Vermögensanlagen täuschen oder Zahlungen an unberechtigte Dritte auslösen und / oder die Bestechung bzw. die Bestechlichkeit der Mitarbeitenden.

Verstoß gegen Aufsichtsrecht

Mitarbeitende der Gesellschaft können bewusst oder unbewusst gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben verstoßen und damit (neben anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen) auch erhebliche Bußgeldzahlungen auslösen. Dies betrifft insbesondere die Missachtung der Vorgaben an die Geschäftsorganisation, Verstöße gegen die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie Fehler im Umgang mit Interessenkonflikten.

Verstoß gegen Datenschutz

Vorstand und Mitarbeitende der Gesellschaft können bewusst oder unbewusst gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen und damit Bußgelder auslösen. Die

BGAM verfügt jedoch in der Regel nicht über sensible Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Verstoß gegen das Geldwäschegesetz

Mitarbeitende der Gesellschaft können bewusst oder unbewusst gegen geldwäscherechtliche Bestimmungen verstoßen und damit Bußgelder und andere Sanktionen auslösen. Risiken bestehen insbesondere mit Blick auf die Begründung und Überwachung von Geschäftsbeziehungen zu Privatkunden im Rahmen der Anlageberatung und –vermittlung im Publikumsfondsgeschäft.

Verstoß gegen Kartellrecht

Vorstand und Mitarbeitende der Gesellschaft können bewusst oder unbewusst gegen kartellrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Bei vielen der vorgenannten wesentlichen Risiken können Verstöße gegen intern aufgestellte Regelungen oder gegen gesetzliche Vorgaben zu einem Reputationsverlust der BGAM führen. Folgen dieses Reputationsverlusts sind eine negative Außendarstellung der Gesellschaft und möglicherweise des gesamten BarmeniaGothaer Konzerns. Dazu können kostspielige Rechtsstreitigkeiten oder ein rückläufiger Kundenstamm auf der Versicherungsseite einhergehen. All diese Faktoren drücken sich in einer verschlechterten Ertragslage der Gesellschaft aus.

Risiken gemäß normativer Perspektive

Als mittleres Wertpapierinstitut erfüllt die BGAM die regulatorischen Mindestvorgaben zu den Eigenmittelanforderungen. Ziel des Kapitalmanagements ist, eine stets angemessene Eigenmittelausstattung sicherzustellen, um die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in vollem Umfang zu gewährleisten und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu Eigenmitteln und Liquidität jederzeit zu erfüllen. In einer normativen Betrachtung werden gemäß IFR folgende Kapitalanforderungen konkretisiert:

Anforderung der fixen Gemeinkosten nach Art. 13 IFR

Die Gesellschaft muss Eigenmittel von mindestens 25% der fixen Gemeinkosten des Vorjahres nach Berücksichtigung vorab definierter Abzugsposten halten. Diese Abzugsposten beinhalten im Wesentlichen das an die Muttergesellschaft abgeführte Jahresergebnis der BGAM.

Permanente Mindestkapitalanforderung nach Art. 14 IFR

Die permanente Mindestkapitalanforderung entspricht dem Anfangskapital, das zur Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung erforderlich ist. Mit 75 Tsd. EUR ist dieser Wert für die BGAM über die Jahre konstant.

Anforderung für K-Faktoren nach Art. 15 ff. IFR

Als Wertpapierfirma berechnet die BGAM ihre Eigenmittelanforderung anhand einer Reihe von sogenannten K-Faktoren, die das Kundenrisiko, Marktrisiko und Firmenrisiko erfassen:

- Das Risk-to-Client („Kundenrisiko“) und die daraus resultierende Eigenmittelanforderung (K-Faktor für Kundenrisiken) umfasst die von der Gesellschaft ausgehenden Risiken, die im Rahmen ihrer Dienstleistungserbringung für Pensions- und Versorgungskassen entstehen und sich negativ für die Kunden auswirken könnten. Kundenbezogene Risiken sind daher proportional abhängig von der Höhe des verwalteten Kundenvermögens der Pensions- und Versorgungskassen und werden mit dem Faktor K-AUM berücksichtigt. Gemäß Art. 17 Abs. 2 S. 2 IFR bleiben Risiken, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung für die Versicherungsgesellschaften des BarmeniaGothaer Konzerns entstehen, unberücksichtigt und fließen nicht in die Höhe des verwalteten Kundenvermögens ein.
- Das Risk-to-Market („Marktrisiko“) und die daraus resultierende Eigenmittelanforderung (K-Faktor für Marktrisiken) adressieren Auswirkungen, welche die Gesellschaft auf die Märkte haben könnte, in denen sie tätig ist. Da die BGAM weder Eigen- noch Kommissionshandel betreibt und sich als Nichthandelsbuch-Institut einstuft, unterliegt die Gesellschaft keinen Marktrisiken gemäß IFR.

- Das Risk-to-Firm („Unternehmensrisiko“) und die daraus resultierende Eigenmittelanforderung (K-Faktor für Firmenrisiken) erfassen bilanzielle Verlustrisiken, die der BGAM selbst entstehen können. Da die BGAM weder Eigen- noch Kommissionshandel betreibt und sich als Nichthandelsbuch-Institut einstuft, unterliegt die Gesellschaft keinen Unternehmensrisiken gemäß IFR.
 Nach § 45 Abs. 1 WpIG und Art. 35 bis 38 IFR muss die Gesellschaft jedoch mögliche Risikokonzentrationen identifizieren bzw. überwachen, die sich nachteilig auf die BGAM auswirken können. Bei Überschreiten der in Art. 37

IFR festgelegten Obergrenzen hat eine Meldung an die Aufsichtsbehörden zu erfolgen.

Die BGAM ermittelt die für sie relevanten Anforderungen auf Quartalsbasis, um anschließend die Anforderung mit dem höchsten Risikobetrag anzuwenden. Demnach richtet sich die Gesellschaft in ihrer Eigenmittelunterlegung nach der Höhe der fixen Gemeinkosten (für Details siehe Ausführungen im Abschnitt „Eigenmittel“). Die Eigenmittelanforderungen hat die BGAM bislang stets erfüllt.

Liquiditätsanforderung

Nach Art. 43 Abs. 1 IFR müssen Wertpapierinstitute liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten halten. Die jederzeit frei verfügbaren Gelder ergeben sich aus der Bilanz der Gesellschaft und werden quartalsweise ermittelt und den Aufsichtsbehörden gemeldet. Die Liquiditätsanforderungen hat die BGAM bislang stets erfüllt.

Unternehmensführung (Art. 48 IFR)

Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen, Art. 48 Buchst. a IFR

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern (Dr. Anton Buchhart und Gerrit Heine). Die beiden Vorstandsmitglieder hatten zum 31. Dezember 2025 folgende Anzahl an Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen:

Vorstandsmitglied	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Dr. Anton Buchhart	7	--
Gerrit Heine	2	--

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie Zielerreichungsgrad, Art. 48 Buchst. b IFR

Der BarmeniaGothaer Konzern legt generell ein besonderes Augenmerk auf Diversität. Beide Unternehmensgruppen haben vor der Fusion Diversitätsthemen systematisch vorangetrieben, die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet, und der gemeinsame Konzern ist überzeugt, dass Vielfalt den Konzern erfolgreicher macht. Im Rahmen der

Fusion hat sich die Initiative zum Diversity Management im Herbst 2024 unter dem Namen „*Diversity, Equity und Inclusion - Besser in bunt!*“ neu aufgestellt.

Bei der Gesellschaft gibt es keine explizite Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans. Die Gesellschaft folgt als 100%-ige Tochter der Barmenia.Gothaer Finanzholding AG der Diversitätsstrategie der Muttergesellschaft. Dort ist u.a. geregelt, dass bis Ende 2027 mindestens 40% der Führungspositionen mit einer Frau besetzt sind. Dies bezieht auch die Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft ein.

Risikoausschuss, Art. 48 Buchst. c IFR

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit den Mitgliedern Harald Epple (Vorsitzender), Oliver Schoeller (stellv. Vorsitzender), Alina vom Bruck und Christian Ritz nimmt die gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 WpIG vorgesehene Ausnahmeregelung in Anspruch, wonach Aufsichtsorgane von Wertpapierinstituten, deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte, gemessen am Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahre, nicht mehr als 100 Millionen Euro betragen, von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikoausschusses befreit sind. Ein Risikoausschuss innerhalb des Aufsichtsrates wurde nicht eingerichtet.

Eigenmittel (Art. 49 IFR)

Abstimmung der Eigenmittel mit den geprüften Bilanzen (Art. 49 Abs. 1 Buchst. a IFR): Meldebogen EU ICC2: Eigenmittel: Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der im geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz:

	Bilanz in veröffentlichtem / geprüftem Abschluss der BarmeniaGothaer Asset Management AG 31.12.2025	**TEUR**	**Querverweis auf EU IF CC1**
	Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
1	Forderungen an Kreditinstitute	53.124	
2	Forderungen an Kunden	19.147	
3	Immaterielle Anlagewerte	208	19
4	Sachanlagen	120	
5	Sonstige Vermögensgegenstände	828	

6	Rechnungsabgrenzungsposten	475	
	Aktiva insgesamt	73.902	
	Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten / geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	
2	Sonstige Verbindlichkeiten	62.548	
3	Rückstellungen	4.380	
4	Eigenkapital	6.975	
	davon		
4a	Gezeichnetes Kapital	10.226	4
4a	abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	5.000	4
4b	Gewinnrücklagen	1.749	6
	Passiva insgesamt	73.902	

Die folgende Tabelle ist eine Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der im geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2025:

Überleitung	**TEUR**
Gezeichnetes Kapital abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	5.226
Gewinnrücklagen	1.749
Bilanzielles Eigenkapital	6.975
abzüglich Immaterielle Anlagewerte	250
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	6.725

Die Eigenmittelausstattung der BGAM per 31.12.2025 stellt sich folgendermaßen dar:

Eigenmittel	**TEUR**
Hartes Kernkapital (CET1)	6.725
Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	5.226
Einbehaltene Gewinne	1.749
Gesamtabzüge vom harten Kernkapital	-250
Zusätzliches Kernkapital	0
Kernkapital (T1)	6.725
Ergänzungskapital	0
Eigenmittel	**6.725**

Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Gemäß Meldebogen EU IF CC1.01 – (Wertpapierfirmen, die weder klein noch verflochten sind) – werden die Werte aus dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2025 angesetzt:

	BarmeniaGothaer Asset Management AG **LEI: 5299005YPKNAKHGC7O26** **31.12.2025**	**TEUR**	**Quelle auf Grundlage von Referenznummern / -buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz**
	Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
1	**EIGENMITTEL**	6.725	Aktiva 3. & Passiva 3.
2	**KERNKAPITAL (T1)**	6.725	Aktiva 3. & Passiva 3.
3	**HARTES KERNKAPITAL (CET1)**	6.725	Aktiva 3. & Passiva 3.
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	5.226	Passiva 3.a)
5	Agio		
6	Einbehaltene Gewinne	1.749	Passiva 3. b)
7	Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
8	Sonstige Rücklagen		
9	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority Interest)		
10	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)		
11	Sonstige Fonds		
12	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	- 250	Aktiva 3.
13	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals		
14	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
15	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
16	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
17	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres		
18	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	- 250	Aktiva 3.
20	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden		
21	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15% der Eigenmittel überschreitet		
22	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60% der Eigenmittel überschreitet		

23	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
25	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage		
26	(-) Sonstige Abzüge		
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
28	**ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL**	0	
29	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
30	Agio		
31	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL		
32	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals		
33	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
34	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
35	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
36	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
37	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
38	(-) Sonstige Abzüge		
39	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
40	**ERGÄNZUNGSKAPITAL**	0	
41	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
42	Agio		
43	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL		
44	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals		
45	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
46	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
47	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		

48	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
49	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
50	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		

Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)

Die Eigenmittelanforderungen an die BGAM per 31.12.2025 stellen sich folgendermaßen dar:

BarmeniaGothaer Asset Management AG	**Faktorbetrag in TEUR**	**Anforderung für K-Faktoren in TEUR**
Permanente Mindestkapitalanforderung		75
Anforderung für fixe Gemeinkosten		4.302
Gesamtanforderung für K-Faktoren		519
K-Faktoren für Kundenrisiken	2.597	519
K-Faktoren für Marktrisiken		0
K-Faktoren für Firmenrisiken		0
Eigenmittelanforderung		**4.302**

Die Eigenkapitalquote der BGAM per 31.12.2025 beträgt:

BarmeniaGothaer Asset Management AG	**TEUR bzw. %**
Eigenmittel	6.725
Eigenmittelanforderung	4.302
Eigenkapitalquote	**156%**

Die Eigenmittelanforderung an die BGAM entspricht dem Maximum der folgenden Werte:

a) Permanente Mindestkapitalanforderung,
b) Anforderung für fixe Gemeinkosten,
c) Gesamtanforderung für K-Faktoren.

Die permanente Mindestkapitalanforderung gemäß Art. 14 IFR ist abhängig von der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen sowie dem Umstand, dass die BGAM keine Kundengelder oder -wertpapiere halten darf. Sie entspricht mindestens der Höhe des gesetzlich geforderten Anfangskapitals. Mit 75 TEUR stellt diese Anforderung für die Gesellschaft eine zu vernachlässigende Größe dar.

Die Anforderung für fixe Gemeinkosten gemäß Art. 13 IFR gibt vor, jederzeit Eigenmittel in Höhe von mindestens 25% der fixen Aufwendungen vorzuhalten, die nach vorgegebenen Kriterien aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres abgeleitet werden. Zu diesen Kriterien zählen vor allem Abzugsposten aus der Gewinn- und Verlustrechnung, von denen die jährliche Gewinnabführung an die Muttergesellschaft den größten Posten darstellt. Mit 4.302 TEUR im abgelaufenen Jahr stellt die Anforderung für fixe Gemeinkosten das ausschlaggebende Kriterium bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderung dar.

Die Eigenmittelanforderung, die sich aus dem tatsächlichen Umfang und der Art der Geschäfte der Gesellschaft ableitet, wird in der Gesamtanforderung für K-Faktoren gemäß Art. 15 IFR berechnet. Sie setzt sich zusammen aus den Anforderungen, die sich in den folgenden Risikokategorien ergeben:

- Risk-to-Client
- Risk-to-Market
- Risk-to-Firm

Mit 519 TEUR zum 31.12.2025 spielt diese Anforderung ebenso wie die permanente Mindestkapitalanforderung eine für die Gesellschaft untergeordnete Rolle. Weiteres hierzu siehe Kapitel „Risiken gemäß normativer Perspektive“.

Vergütungspolitik und –praxis (Art. 51 IFR)

Die Gesellschaft legt gemäß Art. 51 i.V.m. Art. 46 IFR hinsichtlich ihrer Vergütungspolitik und -praxis, einschließlich der Aspekte der Geschlechterneutralität und des Einkommensgefälles zwischen Frauen und Männern, für diejenigen Kategorien von Mitarbeitenden, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, folgende Informationen offen:

Wichtigste Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems und der variablen Vergütung, Art. 51 Buchst. a und b IFR

Vergütungssystem der Gesellschaft

Die Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Gesellschaft sind in der Vergütungsrichtlinie der Gesellschaft festgelegt und berücksichtigen die für die Gesellschaft einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme.

Die Vergütungsstrategie und die Vergütungssysteme der Gesellschaft sind auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie der Gesellschaft festgelegt sind. Die Vergütungsparameter richten sich an der Strategie aus und unterstützen das Erreichen der strategischen Ziele.

Der Vorstand der Gesellschaft ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden, die keine Geschäftsleiter sind, verantwortlich. Er hat das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zu informieren.

Die Vergütung der Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten wird so ausgestaltet, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht wird.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstandes verantwortlich. Der Aufsichtsrat hat bei der Festlegung der Vergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds dafür zu sorgen, dass die Vergütung in dem jeweils angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Die Kontrolleinheiten werden im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Ausgestaltung und der Überwachung der Vergütungssysteme angemessen beteiligt. Die Gesellschaft ist nicht tarifgebunden. Das Vergütungssystem setzt sich zusammen aus einer Grundvergütung, einer variablen Vergütung und ggf. Nebenleistungen wie z.B. Dienstwagen. Sämtliche Gehaltsbestandteile werden geschlechtsneutral festgelegt.

Variable Vergütung

Die variable Vergütung der Mitarbeitenden, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, ist an ein Zielvereinbarungssystem gekoppelt. Hierbei wird die Zielerreichung anhand festgelegter Mess- und Beobachtungskriterien beurteilt. Für die Mitarbeitenden gibt es hierfür ein vorgegebenes Zielerreichungsformular. Die Leistungsmessung der Mitarbeitenden und des Vorstands findet auf zwei Ebenen statt und berücksichtigt den individuellen Erfolgsbeitrag der Mitarbeitenden / des Vorstands und den Gesamterfolg des Konzerns.

Weiterer Teil der variablen Vergütung des Vorstands ist ein „mid-term incentive“, dessen Bemessung über einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt.

Die Höhe der variablen Vergütung hängt vom Grad der Zielerreichung ab. Grundsätzlich hat die Gesellschaft als Obergrenze für die variable Vergütung ein Verhältnis von 100% der jeweiligen fixen Vergütung festgelegt.

Die Bonuszahlung erfolgt im Juli und August des darauffolgenden Geschäftsjahres. Sie erfolgt ausschließlich in monetärer Form und unterliegt keiner Aufschubpolitik (vgl. in diesem Zusammenhang auch Abschnitt „Angaben zur Ausnahmeregelung, Art. 51 Buchst. d IFR“).

Quantitative Angaben zur Vergütungspolitik und –praxis, Art. 51 Buchst. c IFR

Die Offenlegung der zusammengefassten quantitativen Angaben zur Vergütung der Geschäftsleitung und Mitarbeitenden, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben, erfolgt in nachfolgender Tabelle. Von einer Aufschlüsselung nach Geschäftsleitung und Mitarbeitenden wird aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben abgesehen, vgl. Art. 51 Unterabs. 3 IFR. Dies stimmt mit der Entscheidung überein, im Geschäftsbericht keine Angaben über die Vergütung der Vorstandsmitglieder zu veröffentlichen (vgl. § 286 Abs. 4 HGB).

Quantitative Vergütungsangaben	**2025 in TEUR (ausgenommen: Anzahl)**
	Geschäftsleitung und relevante Mitarbeitende
Im Geschäftsjahr gewährte Vergütungsbeträge, Art. 51 c) i)	2.215
- davon fixe Vergütung (Fixgehalt zzgl. Sachbezüge)	1.563
- davon variable Vergütung	652
- Anzahl der Begünstigten	9
Beträge und Formen der gewährten variablen Vergütung, Art. 51 c) ii)	
- Bargeld	652
- davon im Voraus gezahlter Teil	
- davon zurückbehaltener Teil	n/a
- Aktien	**n/a**
- davon im Voraus gezahlter Teil	
- davon zurückbehaltener Teil	
- mit Aktien verknüpfte Instrumente	**n/a**
- davon im Voraus gezahlter Teil	
- davon zurückbehaltener Teil	
- andere Arten	**n/a**
- davon im Voraus gezahlter Teil	
- davon zurückbehaltener Teil	
Zurückbehaltene Vergütung aus Vorjahren, Art. 51 c) iii)	**n/a**
- davon im Geschäftsjahr erdient	
- davon in darauffolgenden Jahren zu erdienen	
Im Geschäftsjahr ausgezahlte zurückbehaltene Vergütung, Art. 51 c) iv)	**n/a**
- davon wegen Leistungsanpassungen gekürzt	
Während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung, Art. 51 c) v)	**n/a**
- Anzahl Begünstigte	n/a
Gewährte Abfindungen, Art. 51 c) vi) vii)	**n/a**
- Aus Vorjahren, im Geschäftsjahr ausgezahlt	n/a
- Im Geschäftsjahr gewährt	n/a
- davon im Geschäftsjahr ausgezahlt	n/a
- davon in darauffolgenden Jahren auszuzahlen	n/a
- Anzahl Begünstigte	n/a
- Höchste Abfindung an Einzelperson	n/a

Angaben zur Ausnahmeregelung, Art. 51 Buchst. d IFR

Auf die Gesellschaft trifft die Ausnahmeregelung nach Art. 32 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen („IFD“) zu, da die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte der Gesellschaft in den dem jeweiligen Geschäftsjahr (d.h. 2024) unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt unter 100 Mio. EUR betrugen.

Die Gesellschaft wendet aufgrund der Ausnahmeregelung folgende Vergütungsgrundsätze bezüglich aller Mitarbeitenden nicht an:

- mindestens 50% der variablen Vergütung bestehen aus folgenden Instrumenten:
 i) Anteilen bzw. einer je nach Rechtsform der betreffenden Wertpapierfirma gleichwertigen Beteiligung;
 ii) an Anteile geknüpften Instrumenten bzw. je nach Rechtsform der betreffenden Wertpapierfirma gleichwertigen nicht liquiditätswirksamen Instrumenten;
 iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder anderen Instrumenten, die vollständig in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder abgeschrieben werden können und die die Bonität der Wertpapierfirma unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln;
 iv) unbaren Zahlungsinstrumenten, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln;
- je nach Geschäftszyklus und Art der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der damit verbundenen Risiken sowie der Tätigkeiten des/der betreffenden Mitarbeitenden werden mindestens 40% der variablen Vergütung je nach Sachlage für drei bis fünf Jahre zurückbehalten, außer bei einer besonders hohen variablen Vergütung, bei der mindestens 60% des Betrags der variablen Vergütung zurückbehalten werden;
- Verlässt einer / eine der Mitarbeitenden die Wertpapierfirma vor dem Ruhestandsalter, werden für die Zwecke von Art. 32 Abs. 1 Buchst. n IFD freiwillige Altersversorgungsleistungen von der Wertpapierfirma für die Dauer von fünf Jahren in Form der unter Art. 32 Abs. 1 Buchst. j IFD genannten Instrumente gehalten. Erreicht ein / eine Mitarbeitende das Ruhestandsalter und

geht in den Ruhestand, werden ihm / ihr die freiwilligen Altersversorgungsleistungen vorbehaltlich einer fünfjährigen Sperrfrist in Form der unter Art. 32 Abs. 1 Buchst. j IFD genannten Instrumente ausgezahlt.

Anlagestrategie (Art. 52 IFR)

Die BGAM weist bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt von weniger als 100 Mio. EUR aus, Art. 32 Abs. 4 Buchst. a IFD. Daher verzichtet die Gesellschaft auf Angaben zur Anlagestrategie gemäß Art. 52 IFR.

Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR)

Nachhaltigkeitsrisiken umfassen alle Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (kurz „ESG“ für Environment, Social and Governance), die wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition oder auf die Reputation des investierenden Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsrisiken sind sehr vielfältig. Es gibt keine abschließende Auflistung bzw. standardisierte Klassifizierung. Auch hinsichtlich des Zeithorizonts und des Ausmaßes bestehen signifikante Unsicherheiten. Viele Nachhaltigkeitsrisiken sind jedoch branchenspezifisch, wie beispielsweise die Stromgewinnung aus Kohle bei Energieerzeugern oder die Verwendung von Verbrennungsmotoren in der Automobilindustrie.

Um diese vielfältigen Risiken effektiv zu managen, werden entsprechende fachliche Kenntnisse, ausreichende Ressourcen, Governance-Strukturen sowie geeignete anlageklassespezifische Strategien und Prozesse benötigt.

Ressourcen und Governance

Das ESG-Team besteht aus vier Mitarbeitenden und bildet das Kompetenz- und Koordinationszentrum für alle nachhaltigkeitsbezogenen Themen in der BGAM. Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählen die Identifizierung und Bewertung der Nach-

haltigkeitsrisiken, die Weiterentwicklung und Implementierung geeigneter Strategien und Prozesse zur Einbeziehung dieser Risiken bei Investitionsentscheidungen sowie eine kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeitenden. Das ESG-Team berichtet direkt an den Vorstand der BGAM.

Nachhaltigkeitsbezogene Aufgaben sind ferner ein integraler Bestandteil bei verschiedenen Kapitalanlageprozessen der BGAM. Mitarbeitende im Front Office integrieren ESG-Aspekte in ihre Investitionsanalysen und -entscheidungen. Mitarbeitende im Middle Office führen Klima-Szenarioanalysen durch.

Die BGAM hat ein ESG-Komitee eingerichtet. Es hat zur Aufgabe, wesentliche Entscheidungen in Bezug auf den strategischen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zu treffen und dient den Mitarbeitenden zudem als Gremium und Ansprechpartner für die Klärung von Grenzfällen bei Einzelinvestments. Das ESG-Komitee setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern sowie ständigen Gästen zusammen und tagt nach Bedarf.

Know-How

Neben eigener Expertise nutzt die BGAM zahlreiche externe Ressourcen. Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an externen Fachseminaren und internen Schulungen teil. Die BGAM bezieht ESG-Risikoanalysen sowie weitere ESG-bezogene Informationen von externen Datenanlieferanten.

Darüber hinaus ist die BGAM Mitglied bei Principles for Responsible Investment (PRI) sowie bei Net Zero Asset Owner Alliance (NZAOA). Die Mitgliedschaften in diesen Organisationen ermöglichen durch kontinuierlichen Austausch, Expertise und den aktuellen Wissensstand über das Management von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Kapitalanlagen zu erhalten. Als Mitglied verschiedener Versicherungsverbände nimmt der BarmeniaGothaer Konzern des Weiteren regelmäßig im Rahmen ESG-spezifischer Arbeitsgruppen an Veranstaltungen zu Nachhaltigkeitsthemen teil.

Strategien und Prozesse

Die Identifikation und das Monitoring der Nachhaltigkeitsrisiken liegt in der Verantwortung des ESG-Teams sowie der Portfoliomanager im Front Office, die für

die Identifikation und Bewertung der Assetklasse-spezifischen ESG-Risiken verantwortlich sind.

Durch eine bewusste **Diversifikation** der Anlagen hinsichtlich Branchen, Assetklassen und Risikoausprägung werden die Nachhaltigkeitsrisiken bereits stark reduziert. Außerdem setzt die BGAM aufgrund ihrer Überzeugung mehrere spezifische ESG-Strategien bei den Kapitalanlageentscheidungen ein, die zu einer weiteren Vermeidung und Minimierung der materiellen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken führen.

Eine explizite **Integration der ESG-Aspekte in die Finanzanalyse** bildet einen weiteren Ansatz zur Minimierung der Nachhaltigkeitsrisiken. Die BGAM führt solche integrierten Analysen bei der Auswahl aller intern gemanagten Investments durch. Neben Klimakennzahlen finden soziale Indikatoren, Kriterien einer guten Unternehmensführung und die Indikatoren zur Messung der negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen in der ESG-Analyse Berücksichtigung. Investitionen in Unternehmen mit erheblich erhöhten ESG-Risiken, die u.a. bei einem sehr schlechten ESG-Rating oder schwerwiegenden Kontroversen vorliegen können, erfordern eine schriftliche Begründung sowie das fortlaufende Monitoring des Fachbereichs.

Für liquide Unternehmensinvestments besteht das Fundament unseres Nachhaltigkeitskonzeptes aus geschäftsfeld- und normbasierten Ausschlusskriterien. Weitere Informationen, sowie eine vollständige Auflistung der Ausschlusskriterien sind im **Responsible Investment Ansatz** zu finden. Diese Ausschlusskriterien spiegeln die Haltung der BGAM wider und wirken zugleich als ein Filter für eine Reihe von Risiken. Somit werden bereits vor der Finanzanalyse verschiedene Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio verringert. Insbesondere transitorische Risiken des Klimawandels sowie Risiken im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Menschen- und Arbeitsrechte werden deutlich gesenkt.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien bei Einzeltiteln unserer Spezial- und Publikumsfonds wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften sichergestellt. Für die Investments im Direktbestand erfolgt die Überprüfung durch das ESG-Team. Die Identifizierung der gegen die Ausschlusskriterien verstoßenden Unternehmen erfolgt durch unsere externen Datenlieferanten.

Staatsanleihen mit gravierenden Einschränkungen von politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten sind von der Anlage ausgeschlossen. Darüber hinaus wendet die BGAM ein eigens entwickeltes Nachhaltigkeitskonzept für Staaten an. Nähere Informationen dazu sind ebenfalls im **Responsible Investment Ansatz** zu finden.

Die Identifizierung der gegen die Ausschlusskriterien verstoßenden Unternehmen bei liquiden börsengehandelten Unternehmensinvestitionen erfolgt durch externe Datenanbieter. Hieraus resultieren Negativlisten von Emittenten, in die nicht mehr neu investiert werden darf. Bei einer nachträglichen Verletzung im Bestand werden die betroffenen Titel innerhalb einer Frist von 3 Monaten veräußert. In begründeten Ausnahmefällen kann die Veräußerungsfrist durch die Entscheidung des ESG-Komitees der BGAM auf 12 Monate verlängert werden.

Bei sonstigen illiquiden Unternehmensinvestitionen, die größtenteils über externe Manager getätigt werden, versucht die BGAM, die Einhaltung der Ausschlusskriterien durch vertragliche Regelungen, durch vor der Investition vorgenommene Due Diligence Prüfungen der externen Manager und/oder durch jährliche Abfragen zu gewährleisten. Verstoßen diese Investitionen nach Erwerb gegen die Ausschlusskriterien, werden die Vorfälle im ESG-Komitee diskutiert. Je nach Schwere des Verstoßes und abhängig von der jeweiligen Assetklasse werden anschließend geeignete und mögliche Maßnahmen getroffen. Aufgrund der eingeschränkten Einflussmöglichkeiten auf Zielfondsinvestitionen sowie der Illiquidität der Anlagen kann jedoch nicht garantiert werden, dass ein Verkauf oder Ausstieg tatsächlich erfolgt.

Um die Beurteilung der Zielinvestments im Immobilienbereich in Bezug auf Nachhaltigkeit zu ermöglichen, ist die BGAM im Jahr 2020 dem Global Real Estate Sustainability Benchmark (GRESB) beigetreten. GRESB ist das weltweit führende Bewertungssystem zur Messung der Nachhaltigkeitsperformance von Immobilienunternehmen und Immobilienfonds. Zur Bewertung wird die Nachhaltigkeitsperformance der einzelnen Immobilien abgefragt, um diese dann anschließend auf Portfolioebene zusammenzufassen. Die BGAM ermutigt alle ihre Manager dazu, die Daten für ihre Fonds im GRESB zu erfassen und kann dadurch Analysen über die Nachhaltigkeitsmerkmale ihrer Immobilien durchführen. Diese Analysen ermöglichen es, gezielt Schwerpunkte für die künftigen strategischen Maßnahmen zu setzen.

Um bei allen nicht standardisierten sowie großvolumigen Neuinvestments eine adäquate Bewertung hinsichtlich potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken zu gewährleisten, sehen die intern verabschiedeten Prozesse eine obligatorische Einbeziehung des ESG-Teams vor. Dieses gibt hierbei seine schriftliche Risikoeinschätzung ab, die in die Investmententscheidung einfließt.

Ein wesentlicher Teil der Anlagen des BarmeniaGothaer Konzerns wird extern gemanagt. Da solche Investments oft über Fonds mit vielen anderen Anlegern getätigt werden, hat die BGAM keinen unmittelbaren Einfluss auf die Auswahl der Zielinvestments und ist bei ESG-Themen auf die Umsetzung durch die jeweiligen Manager angewiesen. Dennoch wird angestrebt, die bestehenden ESG-Ansätze auch in diesen Investments bestmöglich umzusetzen.

Aus diesem Grund kommt der Selektion und dem Monitoring externer Manager eine hohe Bedeutung zu. Die Selektion der Manager fängt mit einer Due Diligence an. Im Rahmen der Due Diligence werden wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche, finanzielle sowie ESG-bezogene Aspekte des Fonds analysiert. Alle Manager werden im Rahmen einer solchen Due Diligence zu deren Strategien in Bezug auf Nachhaltigkeit schriftlich und mündlich befragt. Die Analyseergebnisse werden dokumentiert und fließen in die Investitionsentscheidungen ein. Die Beauftragung eines Managers setzt die Vorlage eines aus Sicht der BGAM überzeugenden ESG-Konzepts voraus. Im Rahmen des Auswahlprozesses wird insbesondere beurteilt, inwieweit ESG-Faktoren sowie klimabezogene Risiken und Chancen angemessen im Investmentprozess berücksichtigt werden.

Nach Abschluss der Verträge überprüfen Vertreter der BGAM regelmäßig die ESG-Performance bereits bestehender Fonds überall dort, wo dies möglich ist.
Seit 2021 setzt die BGAM Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen in der Kapitalanlage um und setzt sich dafür bei ausgewählten Anlageklassen mittelfristige Dekarbonisierungsziele (derzeit für Unternehmensanleihen und direkte Immobilien). Dadurch sollen die transitorischen Risiken des Klimawandels reduziert werden. Mehr Informationen zum ESG-Konzept der BGAM sind im **Responsible Investment Ansatz** zu finden.